Feuersozietät Berlin Brandenburg
Versicherung Aktiengesellschaft

FEUERSOZIETÄT
Finanzgruppe

Kraftfahrtversicherung Vario für Pkw ohne Vermietung

Anlage 3609, SAP-Nr. 342298
Dies sind wichtige Vertragsunterlagen!
Bitte bewahren Sie diese zusammen mit dem Versicherungsschein auf.

I Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Stand: 1. Juli 2020
II Sonderbedinungungen Kfz Vario FahrStil

Stichwortverzeichnis zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und den Sonderbedingungen Kfz Vario FahrStil

Diese Aufstellung dient lediglich der Übersichtlichkeit. Sie selbst ist nicht Bestandteil unserer Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Sie ist nicht abschließend und ersetzt insbesondere nicht die Kenntnisnahme der einzelnen Bestimmungen unserer AKB.

I Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)
A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?
A.1 Kfz-Haftpflicht - für Schäden, die Sie mit Ihrem Pkw Anderen zufügen
A.1.1 Was ist versichert?
A.1.2 Wer ist versichert?
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.1.5 Was ist nicht versichert?
A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Pkw
A.2.1 Was ist versichert?
A.2.2 Welche Ereignisse sind im Kernschutz Teilkasko versichert?
A.2.3 Ergänzungsschutz TeilkaskoPLUS
A.2.4 Welche Ereignisse sind im Kernschutz Vollkasko versichert?
A.2.5 Ergänzungsschutz VollkaskoPLUS
A.2.6 Wer ist versichert?
A.2.7 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.2.8 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
A.2.9 Was zahlen wir bei Beschädigung?
A.2.10 Was zahlen wir beim Werkstatt Service (Vereinbarung „Partnerwerkstatt“)?
A.2.11 Sachverständigenkosten
A.2.12 Mehrwertsteuer
A.2.13 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
A.2.14 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
A.2.15 Selbstbeteiligung
A.2.16 Was wir nicht ersetzen
A.2.17 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung
A.2.18 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
A.2.19 Was ist nicht versichert?
A.2.20 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
A.2.21 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör
A.3 Ergänzungsschutz Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
A.3.1 Was ist versichert?
A.3.2 Wer ist versichert?
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung
A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 km Entfernung
A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise
A.3.9 Was ist nicht versichert?
A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung
A.3.11 Verpflichtung Dritter
A.4 entfällt
A.5 Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz
A.5.1 Was ist versichert?
A.5.2 Wer ist versichert?
A.5.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung
A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.5.5 Was ist nicht versichert?

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
C.2 Zahlung des Folgebeitrags
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflicht
C.5 Zahlungsperiode
C.6 SEPA-Lastschriftverfahren

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Pkw?
D.1 Bei allen Versicherungsarten
D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht und Umweltschadenversicherung
D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
E.1 Kfz-Haftpflicht, Kaskoversicherung und Ergänzungsschutz Schutzbrief
E.2 Umweltschadenversicherung
E.3 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht
E.4 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
E.5 Zusätzlich beim Ergänzungsschutz Schutzbrief
E.6 Zusätzlich beim Auslandsschadenschutz
E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Pkw
G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
G.5 Form und Zugang der Kündigung
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
G.7 Was ist bei Veräußerung des Pkw zu beachten?
G.8 Wagniswegfall
H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

I Schadenfreiheitsrabatt-System
I.1 Einstufung in Schadenfreiheits- und Schadenklassen (SF-Klassen/S-Klassen)
I.2 Ersteinstufung
I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

I.2.2 Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse 1/2 oder SF-Klasse 2
I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht in der Kfz-Vollkasko
I.3 Jährliche Neueinstufung
I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung
I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen
I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2 oder 1/2 bzw. mit Klassen S, 0 oder M
I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
I.4.1 Schadenfreier Verlauf
I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf
I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können
I.6 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
I.7 Übernahme eines Schadenverlaufs
I.7.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
I.7.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
I.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
I.9 Auskünfte über den Schadenverlauf

J Merkmale zur Beitragsberechnung
J.1 Fahrzeugbezogene Merkmale
J.2 Risikobestimmende Tarif- und Gefahrenmerkmale

K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
K.1 Typklasse
K.2 Regionalklasse
K.3 Tarifänderung
K.4 Ihr Lebensalter
K.5 Wirksamkeitsvoraussetzungen
K.6 Kündigungsrecht
K.7 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflicht
K.8 Änderung der Tarifstruktur

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
L.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
L.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
L.5 Änderung der Art oder Verwendung des Pkw
L.6 Änderung der Tarifgruppe

M Gerichtsstände, Anzeigen/Willenserklärungen
M.1 Gerichtsstände
M.2 Anzeigen/Willenserklärungen

N Bedingungsänderung

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System
1 Pkw
1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

Anhang 2: - entfällt -

Anhang 3: - entfällt -

Anhang 4: Tarifgruppen
1 Tarifgruppe A
2 Tarifgruppe B
3 - entfällt -
4 - entfällt -
5 Tarifgruppe F
6 Tarifgruppe N

Anhang 5: Art und Verwendung von Fahrzeugen
1 Pkw
2 Leasingfahrzeuge

II Sonderbedingungen Kfz Vario FahrStil
1 Was ist Kfz Vario FahrStil?
2 Wie berechnet sich der Beitragsnachlass?
2.1 Startnachass
2.2 Folgenachlass
3 Bewertung des Fahrverhaltens
3.1 Aufgezeichnete Fahrdaten
3.2 Wertung der aufgezeichneten Fahrdaten
4 Kündigung oder Erlöschen der Sonderbedingungen Kfz Vario FahrStil
4.1 Kündigung
4.2 Automatisches Erlöschen
4.3 Folgen der Beendigung der Sonderbedingungen Kfz Vario FahrStil
4.4 Verpflichtung bei Beendigung
5 Datenschutz und Einwilligungserklärungen

I Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2020)

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:
- Kfz-Haftpflicht (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Ergänzungsschutz Schutzbrief (A.3)
- Ergänzungsschutz Unfallmeldedienst (A.4)
- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.5)

Die Versicherungen A.1 bis A.5 werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihren Pkw abgeschlossen haben. Endet die Kfz-Haftpflicht, endet automatisch auch die Kfz- Umweltschadenversicherung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflicht - für Schäden, die Sie mit Ihrem Pkw Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Pkw einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
a) Personen verletzt oder getötet werden,
b) Sachen abhandenkommen, beschädigt oder zerstört werden,
c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Pkw ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Pkw abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Pkw löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)
A.1.1.6 Der Versicherungsschutz für ein als Pkw zur Eigenverwendung zugelassenen Fahrzeugs umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen fremden Pkw, Wohnmobils oder Kraftrades über 50 ccm auf einer Reise im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrvermiet-Fahrzeug, also ein Kraftfahrzeug, das gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet wird, verursachen.
Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4 mit Ausnahme Deutschlands. Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend.
Kein Versicherungsschutz besteht für den Teil, der, aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung gedeckt ist.
Der Versicherungsschutz ist auf die vertraglich vereinbarte Deckungssumme begrenzt.

Automatisiertes und autonomes Fahren (Cyber)
A.1.1.7 Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch den Gebrauch des Fahrzeugs, wenn versagende oder fehlerhafte Systeme zum automatisierten oder autonomen Fahren ursächlich sind.

A.1.2 Wer ist versichert?
Der Schutz der Kfz-Haftpflicht gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):
a) den Halter des Pkw,
b) den Eigentümer des Pkw,
c) den Fahrer des Pkw,
d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn der Pkw mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
f) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
g) die berechtigten Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Pkw befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Pkw tätig werden.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
Höchstzahlung
A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen
A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
Versicherungsschutz in Europa und in der EU
A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflicht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)
A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?
Vorsatz
A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen
A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.
Beschädigung des versicherten Pkw
A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Pkw.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen
A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Pkw verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Pkw geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Pkw ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen
A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Pkw befördert werden.
Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche).

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person
A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Pkw zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Pkw verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen
A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche
A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie
A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos
A.1.5.10 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Gefahrguttransport
A.1.5.11 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, besteht kein Versicherungsschutz für den Transport gefährlicher Güter gemäß GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt).

A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Pkw

A.2.1 Was ist versichert?
Ihr Pkw

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Pkw gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Kernschutz Teilkasko) oder A.2.5 (Kernschutz Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch unter den Voraussetzungen von A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Für Fahrzeug- und Zubehörteile, die außerhalb des Pkw unter Verschluss verwahrt werden, gelten A.2.1.2 und A.2.1.3 entsprechend.

Fahrzeug- und Zubehörteile
A.2.1.2 Ohne Mehrbeitrag mitversichert sind alle Teile,
a) die werkseitig in den Pkw eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden. Dies gilt nicht für Spezialaufbauten/-ausrüstungen (z. B. Spezialausrüstung für Behinderte/ Behindertentransport oder Notfahrzeuge).
b) die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie, bis zu einem Wert von 75 Euro, Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient.
c) folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltenen Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a bis c mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

A.2.1.3 Für die oben genannten Spezialaufbauten /-ausrüstungen sowie nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Pkw eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung im Kernschutz Teilkasko bzw. Vollkasko auf maximal 5.000 Euro pro Schadenfall beschränkt.

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind, wie z. B. Handy und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Ladestationen inklusive Ladekabel von Elektro- oder Hybridfahrzeugen, Reisegepäck und persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind im Kernschutz Teilkasko versichert?
Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Pkw einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion
A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

Entwendung
A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.
Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter der Pkw nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse oder zur Veräußerung überlassen oder unter Eigentumsvorbehalt veräußert wird.
Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, den Pkw zu gebrauchen. Kein unbefugter Gebrauch ist, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Pkw beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Versichert sind auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine vollendete oder versuchte Entwendung

• des Fahrzeugs
• seiner mitversicherten Teile oder
• sonstigen Fahrzeuginhalts (z.B. Mantel, Tasche, Koffer)

verursacht werden. Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden (z.B. Aufschlitzen des Sitzes, Tritte gegen das Fahrzeug).

Naturgewalten
A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Lawinen oder Überschwemmung auf den Pkw. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen den Pkw geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren
A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Pkw mit Tieren jeder Art.

Glasbruch
A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Nicht versichert sind Folgeschäden.

Kurzschlussschäden an der Verkabelung
A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Pkw durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Tierbiss
A.2.2.7 Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar am Pkw verursachte Schäden. Schäden im Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden sind nicht versichert.

Fährschiffbenutzung
A.2.2.8 Versichert sind Schäden durch die Benutzung einer Fähre oder eines Schiffes bei folgenden Gefahren:
- Strandung, Kollision oder Untergang der Fähre oder des Schiffes
- Wassereinbruch in die Fähre oder das Schiff
- Überbordgehen infolge schweren Unwetters
- Aufopferung auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Grosse).

Außerdem ersetzen wir Beiträge der Havarie Grosse gemäß internationalem Seerecht bzw. anwendbarem Frachtrecht mit Ausnahme der auf das Frachtgut entfallenden Beiträge.
Ihre Ansprüche aus dem Havarie Grosse-Verfahren gehen auf uns über, soweit Sie nach A.2.8 oder A.2.9 entschädigt werden.

A.2.3 Ergänzungsschutz TeilkaskoPLUS
Anwendungsbereich
A.2.3.1 Den Ergänzungsschutz TeilkaskoPLUS können Sie nur als Paket abschließen. Sofern Sie den Ergänzungsschutz TeilkaskoPLUS abgeschlossen haben, gelten folgende Erweiterungen zum Kernschutz Teilkasko als vereinbart.

Naturgewalten
A.2.3.2 Die unmittelbare Einwirkung von Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Vulkanausbruch oder Dachlawine auf das Fahrzeug gilt als mitversichert.
Dachlawinen sind an von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. Erdsenkung ist eine naturbedingte plötzliche Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen. Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Kurzschlussschäden an der Verkabelung
A.2.3.3 Abweichend zu A.2.2.6 sind Folgeschäden an angrenzenden Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) bis zu einem Betrag von 5.000 Euro mitversichert. Bei Elektro-/Hybridfahrzeugen ist die Versicherungssumme auf max. 20.000 Euro begrenzt. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

Tierbiss
A.2.3.4 Abweichend zu A.2.2.7 sind Folgeschäden durch Tierbiss bis zu einem Betrag von 5.000 Euro mitversichert. Bei Elektro-/Hybridfahrzeugen ist die Versicherungssumme auf max. 20.000 Euro begrenzt.

A.2.3.5 Haben Sie einen Schaden durch einen Marderbiss nach A.2.2.7, können Sie einmalig den Ersatz der nachgewiesenen Kosten für den Einbau einer Marderschreckanlage in Ihr Fahrzeug verlangen, auch dann, wenn der Schaden die vereinbarte Selbstbeteiligung nicht übersteigt. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt 100 Euro.

Fahrzeug- und Zubehörteile
A.2.3.6 Abweichend von A.2.1.3 ist die Entschädigung auf maximal 20.000 Euro pro Schadenfall beschränkt.
Abweichend zu A.2.1.4 sind mobile Navigationsgeräte mitversichert.

Austausch von Fahrzeugschlössern und -schlüsseln
A.2.3.7 Wir ersetzen unter Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung die tatsächlich aufgewendeten Kosten für den Austausch der Fahrzeugschlösser und -schlüssel, sofern die Fahrzeugschlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet werden. Sie sind verpflichtet den Einbruch oder Raub unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. A.2.9.1 findet keine Anwendung. Kein Versicherungsschutz besteht bei Entwendung der Schlüssel bei einem Einbruch in das versicherte Fahrzeug.
Ihr Anspruch auf die Versicherungsleistung erlischt drei Monate nach Ihrer Schadenmeldung.

Überführungs- und Zulassungskosten
A.2.3.8 Versichert sind abweichend von A.2.16 nach einem Totalschaden nachgewiesene Überführungs- und Zulassungskosten für ein Ersatzfahrzeug bis maximal 3.000 Euro.

Entsorgungskosten
A.2.3.9 Wir ersetzen die nach einem Totalschaden tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Entsorgungskosten bis zu einem Betrag von 3.000 Euro. Bei Elektro/-Hybridfahrzeugen ist die Versicherungssumme auf max. 20.000 Euro begrenzt.
Die Entsorgung umfasst die Beseitigung oder Verwertung des Fahrzeuges, nicht aber dessen Bergung oder das Abschleppen von der Unfallstelle. Aufräumungs- oder Entsorgungskosten, welche in Verbindung mit einer Beschädigung des Akkumulators in einem Elektro-/Hybridfahrzeug stehen sind mit-versichert.

Kostenloses Ersatzfahrzeug
A.2.3.10 Abweichend zu A.2.16 haben Sie nach Entwendung des versicherten Fahrzeugs Anspruch auf ein von uns vermitteltes kostenloses Ersatzfahrzeug
- bei Wiederauffinden bis das aufgefundene Fahrzeug repariert ist, ansonsten bis ein neues Fahrzeug angeschafft ist, längstens jedoch jeweils für 1 Monat.
- Der Leistungsanspruch besteht nur bis zum Ablauf einer Frist von einem Monat gerechnet ab dem Entwendungszeitpunkt.
- Es besteht Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug, das eine Mietwagenklasse niedriger ist als das entwendete Fahrzeug.
- Bei Nichtinanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges, erfolgt kein Ausgleich für ersparte Aufwendungen des Versicherers.

Kündigung
A.2.3.11 Ergänzend zu G.4 gilt: Den Ergänzungsschutz TeilkaskoPLUS können Sie oder wir kündigen. Die Kündigung des Bausteins berührt das Fortbestehen anderer Verträge nicht. Jedoch endet der Ergänzungsschutz TeilkaskoPLUS mit Beendigung des Kernschutz Teilkasko, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

A.2.4 Welche Ereignisse sind im Kernschutz Vollkasko versichert?
Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Pkw einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse des Kernschutzes Teilkasko
A.2.4.1 Versichert sind die Schadenereignisse des Kernschutzes Teilkasko nach A.2.2.

Unfall
A.2.4.2 Versichert sind Unfälle des Pkw. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf den Pkw einwirkendes Ereignis.
Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Pkw durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Pkw.

Mut- oder böswillige Handlungen
A.2.4.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, den Pkw zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Pkw beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Hacker- und Cyberangriff
A.2.4.4 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff, Cyberangriff) verursacht wurde.

A.2.5 Ergänzungsschutz VollkaskoPLUS

Anwendungsbereich
A.2.5.1 Den Ergänzungsschutz VollkaskoPLUS können Sie nur als Paket abschließen. Sofern Sie den Ergänzungsschutz VollkaskoPLUS abgeschlossen haben, gelten abweichend die folgenden Bestimmungen als vereinbart.

Zusatzleistungen des Ergänzungsbaustein TeilkaskoPLUS
A.2.5.2 Die erweiterten Leistungen des Ergänzungsbaustein TeilkaskoPLUS A.2.3 gelten als mitversichert.

Neupreisentschädigung bei Beschädigung
A.2.5.3 Abweichend zu A.2.9.2 zahlen wir den Neupreis des Pkw gemäß A.2.14, wenn
- der Schaden innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung des Pkw eintritt und
- sich der Pkw bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Hersteller oder -Händler erworben hat und
- die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 Prozent des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

A.2.9.3 gilt entsprechend.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust
A.2.5.4 Abweichend zu A.2.8.2 zahlen wir den Neupreis des Pkw gemäß A.2.14, wenn
- der Schaden innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung des Pkw eintritt und
- sich der Pkw bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Hersteller oder -Händler erworben hat.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

A.2.8.3 gilt entsprechend

Kaufwertentschädigung für gebrauchte Pkw bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust
A.2.5.5 Bei gebraucht erworbenen Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust innerhalb von 24 Monaten nach der erstmaligen Zulassung auf Sie den Kaufwert des Fahrzeugs. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
Kaufwert ist der von uns ermittelte Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Tag der erstmaligen Zulassung auf Sie. Berücksichtigt wird dabei auch der Fahrzeugzustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens. Im Schadenfall müssen Sie uns auf Verlangen den Kaufvertrag für das Fahrzeug vorlegen.

A.2.5.5.1 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufwertentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Pkw oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Ein Anspruch auf Verzinsung der Entschädigung besteht in diesem Fall nach Ablauf von einem Monat ab Nachweis der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

GAP-Versicherung bei leasing- und kreditfinanzierten Fahrzeugen

A.2.5.6 In Ergänzung zu A.2.8.1 ersetzen wir die Differenz zwischen dem (Netto-) Leasing- bzw. Kredit-Restbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. Dies gilt nicht, wenn bei einem Elektrofahrzeug nur der Akku geleast ist.

Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung wird der Leasingrestbetrag um den Aufwand für die Mehrkilometerleistung gekürzt, wenn die tatsächliche Kilometerleistung zum Schadenzeitpunkt die – anteilig für den Schadenmonat errechnete – vertraglich erlaubte Kilometerleistung übersteigt.

Der Kreditrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Kreditraten und anteiliger Restrate. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.
Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasing- bzw. Kreditverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.
Den Leasingvertrag bzw. den Kreditvertrag müssen Sie uns auf Verlangen vorlegen.

A.3.11 gilt entsprechend.

A.2.5.7 Auslandsschadenschutz – wenn andere Sie oder Ihren PKW im Ausland schädigen

Was ist versichert?
A.2.5.7.1 Sie sind versichert bei Unfällen während maximal 12-wöchigen Fahrten oder Reisen im Geltungsbereich nach A.2.5.7.6, bei denen der Unfallgegner Schuld hat, sein Fahrzeug gebraucht hat und es sich beim gegnerischen Unfallfahrzeug um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handelt, welches im Ausland zugelassen ist.

Was leisten wir?
A.2.5.7.2 Wir ersetzen Ihnen Ihren Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns Kfz-Haftpflicht versichert wäre. Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen.

Bis zu welcher Höhe leisten wir?
A.2.5.7.3 Ersetzt werden Sach- und Personenschäden in Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Wir entschädigen Sie nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an. Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz- Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistung an.

Wer ist versichert?
A.2.5.7.4 Abweichend zu A.2.8 sind Sie, alle berechtigten Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeugs versichert. Ansprüche aus dem Vertrag können nur Sie als Versicherungsnehmer geltend machen.

Versicherte Fahrzeuge
A.2.5.7.5 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug sowie auch auf einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.2.5.7.6 Versicherungsschutz besteht innerhalb der Länder der Europäischen Union mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland. Zusätzlich sind Sie in folgenden Ländern versichert: Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien, Großbritannien, Island, Kosovo, Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino, Schweiz, Serbien und Vatikanstadt.

Eigenschäden
A.2.5.8 Durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs verursachen Sie einen Sachschaden:
– an einem auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeug
– an einem Gebäude in Ihrem Eigentum oder
– an Ihren sonstigen Sachen.
Wir leisten auch, wenn nicht Sie, sondern eine mitversicherte Person den Schaden verursacht.
Versicherungsschutz besteht auch auf Ihren eigenen Grundstücken.Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beläuft sich auf 100.000 €.

Andere Gefahren
A.2.5.9 Darüber hinaus sind über den Ergänzungsschutz VollkaskoPLUS, Schäden durch alle weiteren Gefahren versichert, denen das versicherte Fahrzeug ausgesetzt ist. A.2.19.3 findet keine Anwendung.

A.2.5.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden
- durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach A.2.19.1
- durch Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen nach A.2.19.2,
- durch Kriegsereignisse nach A.2.19.4,
- durch Kernenergie nach A.2.19.5,
- durch allmähliche Einwirkung oder aufgrund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (z. B. Rost, Gebrauchsspuren, Verschleiß, Abnutzung),
- an mechanischen, hydraulischen, elektrischen und elektronischen Teilen aufgrund eines Betriebsvorgangs.

A.2.5.9.2 Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei, wenn Sie gegen die Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs gemäß Abschnitt D oder die Pflichten im Schadenfall gemäß Abschnitt E verstoßen.

A.2.5.10 Erweiterter Versicherungsschutz für Akkumulatoren

Was ist ein Akkumulator?
A.2.5.10.1 Ein Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektrofahrzeugs.

Was ist versichert?
A.2.5.10.2 Der Akkumulator Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs ist über die im Kernschutz Teilkasko A.2.2 und Kernschutz Vollkasko A.2.4 beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder jeden Verlust durch alle Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt ist. Abweichend zu A.2.1.4 ist die zu Ihrem Fahrzeug gehörende Ladestation inklusive Ladekabel für den Antriebs-Akkumulator des versicherten Fahrzeugs mitversichert, wenn sie unter Verschluss gehalten werden.

A.3.11 gilt entsprechend.

Was ist nicht versichert?
A.2.5.10.3 Die in A.2.19 genannten Fälle sind nicht versichert. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für:
- **Schäden durch Verschleiß/Abnutzung**
 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. Leistungsminderung bei ordnungsgemäßem Gebrauch).
- **Konstruktions- oder Materialfehler**
 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers.
- **Chemische Reaktionen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Akkumulatoren, welche durch chemische Reaktionen ausgelöst werden.

Kündigung
A.2.5.11 Ergänzend zu G.4 gilt: Den Ergänzungsschutz VollkaskoPLUS können Sie oder wir kündigen. Die Kündigung des Bausteins berührt das Fortbestehen anderer Verträge nicht. Jedoch endet der Ergänzungsschutz VollkaskoPLUS mit Beendigung des Kernschutz Vollkasko, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

A.2.6 Wer ist versichert?
Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Pkw, auch für diese Person.

A.2.7 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.2.8 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert
A.2.8.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Pkw zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Pkw. Lassen Sie Ihren Pkw trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.9.1.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust im Kernschutz der Kaskoversicherung
A.2.8.2 Wir zahlen den Neupreis des Pkw gemäß A.2.14, wenn

- der Schaden innerhalb von sechs Monaten nach der Erstzulassung des Pkw eintritt und
- sich der Pkw bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Hersteller oder -Händler erworben hat.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

A.2.8.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung bzw. Kaufwertentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Pkw oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Ein Anspruch auf Verzinsung der Entschädigung besteht in diesem Fall nach Ablauf von einem Monat ab Nachweis der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls
A.2.8.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um einen prozentualen Abschlag. Wir verzichten auf den Abschlag, wenn der Pkw zum Zeitpunkt des Diebstahls mit einer anerkannten Wegfahrsperre gesichert war.
Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.15 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Neupreis und Restwert?
A.2.8.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Pkw dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.8.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Pkw oder gleichwertiger gebrauchter Teile am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.8.7 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Pkw oder - wenn der Typ des versicherten Pkw nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe.

A.2.8.8 Restwert ist der Veräußerungswert des Pkw im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.9 Was zahlen wir bei Beschädigung?
Reparatur
A.2.9.1 Wird der Pkw beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Lassen Sie den Pkw vollständig und fachgerecht reparieren, zahlen wir die Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.8.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.9.1.b).
b) Lassen Sie den Pkw nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht reparieren, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.8.6 und A.2.8.8).
Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.
c) Wir zahlen Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.
d) Wir erstatten die Kosten für den Ersatz von Treibstoff und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühl- oder Bremsflüssigkeit) in Folge eines Schadenereignisses, außer bei Entwendung.

Neupreisentschädigung bei Beschädigung im Kernschutz der Kaskoversicherung
A.2.9.2 Wir zahlen den Neupreis des Pkw gemäß A.2.14, wenn
- der Schaden innerhalb von sechs Monaten nach der Erstzulassung des Pkw eintritt und
- sich der Pkw bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Hersteller oder -Händler erworben hat und
- die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 Prozent des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

A.2.9.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Pkw oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Ein Anspruch auf Verzinsung der Entschädigung besteht in diesem Fall nach Ablauf von einem Monat ab Nachweis der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Abschleppen
A.2.9.4 Ist Ihr Pkw aufgrund einer Beschädigung nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. A.3.9.2 gilt entsprechend.
Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.9.1 die Obergrenze nach A.2.9.1.a oder A.2.9.1.b nicht überschritten wird.

Abzug neu für alt
A.2.9.5 Wir verzichten auf den Abzug „neu für alt“. Dies gilt auch für Antriebsakkumulatoren bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen

A.2.10 Was zahlen wir beim Werkstatt Service (Vereinbarung „Partnerwerkstatt“)?
Haben Sie die Kaskoversicherung mit Werkstatt Service (Vereinbarung „Partnerwerkstatt“) mit uns vereinbart, gilt abweichend von A.2.11 folgendes:

Reparatur in von uns benannter Fachwerkstatt
A.2.10.1 Bei Beschädigung Ihres Pkw zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu dem sich nach A.2.9 und A.2.11 bis A.2.15 ergebenden Betrag nur dann, wenn Sie den Pkw tatsächlich reparieren lassen und dazu eine von uns vorab verbindlich benannte Fachwerkstatt beauftragen.
Für diesen gebundenen Reparaturauftrag übernehmen wir die notwendigen Fracht- und sonstigen Kosten, soweit wir sie bestätigt oder im Rahmen eines von uns organisierten Schadenservice veranlasst haben.

Bei einem Glasbruchschaden (A.2.2.5) zahlen wir die zur Instandsetzung erforderlichen Kosten nur dann, wenn Sie einen von uns vorab verbindlich benannten Glasspezialisten mit der Reparatur beauftragen.

Beschränkung der Ersatzleistung
A.2.10.2
Wenn Sie das Fahrzeug oder einen Glasschaden mangels vorheriger Kontaktaufnahme mit uns oder aus sonstigen Gründen die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns ausgewählten und bestimmten, sondern in einer anderen Werkstatt reparieren lassen, ist die Ersatzleistung auf die Reparaturkosten beschränkt, wie sie bei einer von uns ausgewählten Fachwerkstatt oder Glasspezialisten angefallen wären, wenn Sie uns wie vertraglich vereinbart, die Steuerung des Schadens überlassen hätten.

Fahrzeug wird nicht repariert
A.2.10.3 Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert und es liegt kein wirtschaftlicher Totalschaden (A.2.10.4) vor, ersetzen wir die Reparaturkosten (ohne Mehrwertsteuer A.2.12), so wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch eine von uns benannte Marken- oder Fachwerkstatt entstanden wären. Die Feststellung der Schadenhöhe obliegt uns, die wir nach marktüblichen und sachverständigen Grundsätzen errechnen.

Wirtschaftlicher Totalschaden
A.2.10.4 Wir zahlen den Differenzbetrag zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem in unserem Auftrag nach marktüblichen Grundsätzen ermittelten Restwert des Pkw, wenn die nach A.2.10.1, A.2.10.2 oder A.2.10.3 erforderlichen Kosten der Reparatur diesen Differenzbetrag übersteigen.

Nur Schadenfälle in Deutschland
A.2.10.5 Die Bestimmungen zum Werkstatt Service (Vereinbarung „Partnerwerkstatt“) gelten nur für Schadenfälle in Deutschland, bei denen Ihr Pkw oder mitversicherte Teile beschädigt werden.

A.2.11 Sachverständigenkosten
Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.12 Mehrwertsteuer
Mehrwertsteuer auf unsere Leistungen nach A.2.8, A.2.9 und A.2.10 erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.13 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
Wiederauffinden des Pkw
A.2.13.1 Wird der Pkw innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen den Pkw wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Pkw verpflichtet.

A.2.13.2 Wird der Pkw in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Pkw zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung
A.2.13.3 Sind Sie nicht nach A.2.13.1 zur Rücknahme des Pkw verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.13.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.4 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.19.1 Satz 3) gekürzt und wird der Pkw wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.14 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Pkw nach A.2.8.7.

A.2.15 Selbstbeteiligung
Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.16 Was wir nicht ersetzen
Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.17 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
A.2.17.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.17.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.17.3 Ist der Pkw entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob er wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.17.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.18 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
Fährt eine andere Person berechtigterweise den Pkw und kommt es zu einem Schadenereignis, verzichten wir darauf, die Ersatzansprüche, die nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz auf uns übergegangen sind, gegen den berechtigten Fahrer auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles geltend zu machen.
Ausgenommen hiervon sind die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und Vorsatz. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflicht gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.19 Was ist nicht versichert?
Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
A.2.19.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie
- den Diebstahl des Pkw ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen
A.2.19.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Reifenschäden
A.2.19.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Pkw verursacht hat.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
A.2.19.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Aufruhr oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie
A.2.19.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos
A.2.19.6 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.2.20 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
A.2.20.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.20.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.20.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.20.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.
Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.21 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör
Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.8 bis A.2.20 entsprechend.

A.3 Ergänzungsschutz Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
Der Autoschutzbrief kann nur zusammen mit dem Vertrag über die Kfz-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug versichert werden.
Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht für Ausfuhr- und Kurzzeitkennzeichen.
Die Höhe des Beitrags für den Autoschutzbrief können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.3.1 Was ist versichert?
Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?
Versicherungsschutz besteht bei der Benutzung des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs für Sie und mitversicherte Personen (berechtigter Fahrer und berechtigte Insassen), soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge
Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Pkw unter Einschluss
- des Gepäcks,
- von nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführter Ladung, sowie
- ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
Sie haben mit dem Ergänzungsschutz Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall
Kann der Pkw nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht beginnen oder fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft
A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150 Euro.
Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, wenn
- Sie oder eine mitversicherte Person den Schadenfall sofort nach Schadeneintritt telefonisch unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale melden und
- die Pannen- und Unfallhilfe von uns organisiert wird.

Abschleppen des Pkw
A.3.5.2 Kann der Pkw an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Pkw einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 200 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.
Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, wenn
- Sie oder eine mitversicherte Person den Schadenfall sofort nach Schadeneintritt telefonisch unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale melden und
- die Pannen- und Unfallhilfe von uns organisiert wird.

Bergen des Pkw
A.3.5.3 Ist der Pkw von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Pkw einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?
A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf den Pkw einwirkendes Ereignis.

A.3.5.5 Zusätzliche Leistungen bei Falschbetankung
Haben Sie oder eine mitversicherte Person Ihr Fahrzeug versehentlich mit für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeignetem Kraftstoff betankt oder wurde für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeignete Betriebsmittel (z. B. Motoröl, Bremsflüssigkeit) in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 500 Euro für das Entfernen des falschen Kraftstoffes (bzw. Betriebsmittels) aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung
Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Pkw an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn der Pkw am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder er gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt
A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:
a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
c) eine Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort, wenn feststeht, dass das Fahrzeug dort wieder fahrbereit ist. Andernfalls erstatten wir die Kosten für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn der Pkw dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1 200 km bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges der Economyklasse.

Übernachtung
A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald Ihnen der Pkw wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 80 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen
A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten – sofern situativ verfügbar. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung gemäß A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), bis Ihnen der Pkw wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 70 Euro je Tag. Wird die Anmietung durch uns organisiert, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen.

Fahrzeugtransport (Pick-Up-Service)
A.3.6.4 Wir sorgen innerhalb Deutschlands für den Fahrzeugrücktransport zusammen mit den mitversicherten Personen zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, wenn
– das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
– die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland.
Auf Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist.
Bei Inanspruchnahme der Leistung nach A.3.6.4 Fahrzeugtransport (Pickup-Service) übernehmen wir abweichend von der Leistung Übernachtung gemäß A.3.6.2 höchstens eine Übernachtung bis zu 80 Euro pro Person.
Die Leistungen Weiter- und Rückfahrt gemäß A.3.6.1 und Mietwagen gemäß A.3.6.3 entfallen.

Fahrzeugunterstellung
A.3.6.5 Muss der Pkw nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports zu einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen. Wird der Fahrzeugtransport durch uns organisiert, werden die Unterstellgebühren bis zum Tag der Abholung übernommen.

Zusätzliche Leistung bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln
A.3.6.7 Können Sie an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, das Fahrzeug nicht fahren, weil die Fahrzeugschlüssel abhandengekommen oder defekt sind, vermitteln wir die Beschaffung eines Ersatzschlüssels und übernehmen die Kosten für dessen Versand bis zu höchstens 110 Euro. Die Kosten des Ersatzschlüssels übernehmen wir nicht.

Fahrzeugschlüsselservice
A.3.6.7 Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten für die Ersatzschlüssel übernehmen wir nicht.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 km Entfernung
Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport
A.3.7.1 Müssen Sie, der berechtigte Fahrer oder die berechtigten Insassen infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 80 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern
A.3.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten bei einer einfachen Entfernung unter 1 200 km bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges der Economyklasse sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Fahrzeugabholung
A.3.7.3 Kann der versicherte Pkw infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Pkw zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
Veranlassen Sie die Verbringung selbst, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten des Ersatzfahrers für An- oder Abreise bis 0,50 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort sowie eine Übernachtung bis zu 80 Euro.
Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung des Pkw entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 80 Euro pro Person.

Was versteht man unter einer Reise?
A.3.7.4 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz, sofern Sie weiter als 50 km Luftlinie entfernt sind, bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Heimtransport von Hunden und Katzen
A.3.7.5 Können mitgeführte Hunde und Katzen infolge Erkrankung oder Tod des Fahrers nicht mehr versorgt werden, sorgen wir für den Heimtransport der Tiere und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise
Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:
a) Ersatzteilversand
Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Pkw an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.
Wir übernehmen auch die erforderlichen Kosten für den Rücktransport eines ausgetauschten Motors, Getriebes oder von Achsen. Kosten der Ersatzteile übernehmen wir nicht.

b) Fahrzeugtransport
Wir sorgen für den Transport des Pkw zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
- der Pkw an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für einen gleichwertigen gebrauchten Pkw in Deutschland.

Auf Ihren Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist.
Wir übernehmen außerdem die Kosten für die Feststellung der voraussichtlichen Reparaturkosten bis 150 Euro.

c) Mietwagen
Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten – sofern situativ verfügbar. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 500 Euro.
Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

d) Fahrzeugverzollung und -verschrottung
Muss der Pkw im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihren Pkw verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

e) Fahrzeugunterstellung
Muss das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland bis zur Verzollung oder Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:
a) Fahrzeugunterstellung
Wird der gestohlene Pkw nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss er bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen. Wird der Transport durch uns organisiert, werden die Unterstellgebühren uneingeschränkt bis zum Tag der Abholung übernommen.

b) Mietwagen
Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug – sofern situativ verfügbar – anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 500 Euro. Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

c) Fahrzeugverzollung und -verschrottung
Muss der Pkw nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihren Pkw verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Im Todesfall
Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Pkw im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit Ihren Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.8.4 Arzneimittelversand
Sind für Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit nötig und können weder diese noch ein von unserem Arzt benanntes Ersatzpräparat an Ort und Stelle beschafft werden, vermitteln wir den Versand der Arzneimittel und übernehmen hierfür die Kosten. Die Kosten für die Arzneimittel selbst übernehmen wir nicht.
Über die Notwendigkeit des Arzneimittelversandes entscheidet der von uns eingeschaltete Arzt nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder mit dem Hausarzt. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt. Eine etwaige Abholung und Auslösung des Arzneimittels beim Zoll haben Sie selbst zu veranlassen.
Wir erstatten die Kosten für die Abholung der Arzneimittel. Die Kosten für die Arzneimittel selbst strecken wir nur vor. Sie müssen diese binnen eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an uns zurückzahlen.

A.3.8.5 Ersatz von Reisedokumenten
Kommen die Zulassungsbescheinigung Teil I oder andere für die Fortsetzung der Reise notwendigen Reisedokumente abhanden, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierfür angefallenen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

A.3.8.6 Kostenerstattung bei Reiseabbruch
Ist Ihnen während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglichen vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden wir die im Verhältnis zur ursprünglichen geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 Euro je Schadenfall übernehmen.

A.3.9 Was ist nicht versichert?
Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie
- den Diebstahl des Fahrzeugs ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen
A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt
A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Aufruhr oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie
A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos
A.3.9.5 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.3.9.6 Entfernung Schadenort zum Wohnsitz weniger als 50 km Luftlinie
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem im Versicherungsschein genannten ständigen Wohnsitz entfernt liegt. Dies gilt nicht für Leistungen nach A.3.5.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung
A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter
A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Vorleistung verpflichtet.

Kündigung
A.3.12 Ergänzend zu G.4 gilt: Den Ergänzungsschutz Schutzbrief können Sie oder wir kündigen. Die Kündigung des Bausteins berührt das Fortbestehen anderer Verträge nicht. Jedoch endet der Ergänzungsschutz Schutzbrief mit Beendigung der Kfz-Haftpflicht, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

A.4 entfallen

A.5 Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.5.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Pkw die Umwelt geschädigt
A.5.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (UschadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Pkw (Betriebsstörung) verursacht worden sind.
Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.
Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflicht gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche
A.5.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.5.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht
A.5.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.5.2 Wer ist versichert?
Abschnitt A.1.2 gilt entsprechend.

A.5.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung
Die Höhe der für einen Umweltschaden vereinbarten Versicherungssumme und die Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse können Sie dem Versicherungsvertrag entnehmen.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich
Versicherungsschutz gemäß A.5.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadensgesetzes auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.5.5 Was ist nicht versichert?
Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit
A.5.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie
- den Diebstahl des Fahrzeugs ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden
A.5.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden
A.5.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln entstehen, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen
A.5.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche
A.5.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen
A.5.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
A.5.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie
A.5.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos
A.5.5.9 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Kündigung
A.6 Ergänzend zu G.4 gilt: Die Kfz-Umweltschadenversicherung endet mit Beendigung der Kfz-Haftpflicht, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
Der Versicherungsschutz beginnt erst zu dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Wann Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zahlen müssen, richtet sich nach den Bestimmungen in C.1.1. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz
Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflicht und Umweltschadenversicherung, Ergänzungsschutz Schutzbrief
B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflicht und Umweltschadenversicherung und beim Ergänzungsschutz Schutzbrief - soweit nicht abbedungen - vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem der Pkw unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist der Pkw bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kaskoversicherung
B.2.2 In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz
B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes
B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach dem in C.1 genannten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf
B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz
B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung
C.1.1 Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach Zugang

des Versicherungsscheins zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Wir können die Aushändigung der Versicherungsbestätigung von der Zahlung des ersten Beitrags abhängig machen.

Nicht rechtzeitige Zahlung
C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt entsprechend der Dauer des Versicherungsverhältnisses
- bis zu einem Monat 15 Prozent des Jahresbeitrags
- bis zu zwei Monaten 25 Prozent des Jahresbeitrags
- bis zu drei Monaten 30 Prozent des Jahresbeitrags
- bis zu vier Monaten 40 Prozent des Jahresbeitrags

jedoch höchstens 40 Prozent des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung
C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung
C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugsschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.
Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Pkw ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Pkw und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflicht
Bleiben wir in der Kfz-Haftpflicht aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

C.5 Zahlungsperiode
Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Monatliche Zahlung
C.5.1 Eine monatliche Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens von Ihrem Konto bei einem europäischen Kreditinstitut abzubuchen. Widerrufen Sie Ihr SEPA-Lastschriftmandat oder kann ein Monatsbeitrag aus anderen Gründen nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig. Den Vertrag stellen wir entsprechend um.

Ausfuhr- und Saisonkennzeichen
C.5.2 Für Pkw, die ein Ausfuhr- oder Saisonkennzeichen führen, gilt die jährliche Zahlungsperiode.

Kurzzeitkennzeichen
C.5.3 Versichern Sie einen Pkw, der mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag. Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt diesen Pkw mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

C.6 SEPA-Lastschriftverfahren
Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrags das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir den Beitrag aufgrund Ihres Widerspruchs oder aus anderen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht abbuchen, fordern wir Sie in Textform zur Zahlung des ausstehenden Beitrags auf und nehmen den Vertrag aus dem SEPA-Lastschriftverfahren. Bei monatlicher Zahlungsperiode stellen wir den Vertrag in diesem Fall auf vierteljährliche Zahlungsperiode um. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für erfolglose Einzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen. Sie sind verpflichtet, zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Pkw?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck
D.1.1 Der Pkw darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden; siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs.

Berechtigter Fahrer
D.1.2 Der Pkw darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer den Pkw mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Pkw es nicht wissentlich ermöglichen, dass der Pkw von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis
D.1.3 Der Fahrer des Pkw darf den Pkw auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer den Pkw nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen
D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeugzulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeugzulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht und Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel
D.2.1 Der Pkw darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der

Lage ist, den Pkw sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Pkw diesen nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, den Pkw sicher zu führen.
Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung und dem Ergänzungsschutz Schutzbrief, besteht für solche Fahrten nach A.2.19.1 und A.3.9.1, kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen
D.2.2 Der Pkw darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.
Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kaskoversicherung und dem Ergänzungsschutz Schutzbrief besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.19.2 und A.3.9.2 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung
D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Bei einer Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflicht
D.3.3 In der Kfz-Haftpflicht ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der den Pkw durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung, Ergänzungsschutz Schutzbrief

Anzeigepflicht
E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannennotrufzentrale gemeldet, so gilt dies für die gesamte Kraftfahrtversicherung.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht
E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß, vollständig und, sofern dies von uns verlangt wird, in Textform beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.
Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht
E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Umweltschadenversicherung
Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten
E.2.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.2.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung, die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.2.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Ermittlung und Regulierung des Schadens zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.2.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.2.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.2.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.3 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen
E.3.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden
E.3.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.3.3 Gelingt es Ihnen nicht, den Schaden im Rahmen von E.3.2 selbst zu regulieren, oder ist uns hinsichtlich des versicherten Pkw bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so können Sie uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nach E.3.2 nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachmelden.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen
E.3.4 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.3.5 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf
E.3.6 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid, eine Klage oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.4 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls
E.4.1 Bei Entwendung des Pkw oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei einem nach A.2.2.8 im Rahmen der Fährschiffbenutzung versicherten Schadenfall sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren.

Einholen unserer Weisung
E.4.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Pkw haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.
Bei einem nach A 2.2.8. im Rahmen der Fährschiffbenutzung versicherten Schadenfall sind Sie verpflichtet, unsere Weisungen einzuholen.

Anzeige bei der Polizei
E.4.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand-, Tier- oder Vandalismusschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.5 Zusätzlich beim Ergänzungsschutz Schutzbrief

Einholen unserer Weisung
E.5.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht
E.5.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.6 Zusätzlich beim Auslandsschadenschutz
Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie
- den Unfall von der Polizei aufnehmen lassen, sofern dies möglich ist, und den ausgefüllten Europäischen Unfallbericht bei uns einreichen.
- sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen und unsere Weisungen beachten. Dies gilt insbesondere bevor Sie ihr beschädigtes Fahrzeug wieder instand setzen oder verwerten lassen.
- uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten, sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden.
- uns beim Geltendmachen der Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht.
- uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer überlassen.

E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung
E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Wir weisen Sie im Schadenfall durch gesonderte Mitteilung in Textform auf Ihre Auskunfts-, Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten hin. Müssen Sie eine dieser Pflichten jedoch unmittelbar nach einem Schadenereignis erfüllen, können Sie von uns keinen Hinweis erwarten. Beispiel für eine solche, spontan zu erfüllende Aufklärungspflicht: Sie dürfen nach E.1.2 den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

E.7.2 Abweichend von E.7.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflicht
E.7.3 In der Kfz-Haftpflicht ist die sich aus E.7.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

E.7.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflicht
E.7.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht und Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten
E.7.6 Verletzen Sie vorsätzlich in der Kfz-Haftpflicht Ihre Anzeigepflicht nach E.3.1 oder E.3.4 oder Ihre Pflicht nach E.3.5, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, oder in der Umweltschadenversicherung Ihre Informationspflicht nach E.2.2 oder Ihre Pflichten nach E.2.5 oder E.2.6 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen
E.7.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflicht Ihre Pflichten nach E.1 und E.3 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen
F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte
F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist z. B.:
- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflicht nach A.1.2,

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen
F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.
Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflicht: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Pkw, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer
G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung
G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr
G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres
G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis
G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflicht die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.20 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflicht den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Pkw
G.2.5 Veräußern Sie den Pkw oder wird er zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Versicherungsjahres endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für den Pkw eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung
G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach K.1 bis K.4 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Pkw
G.2.8 Ändert sich die Art oder Verwendung des Pkw nach L.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur
G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach K.8, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung
G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres
G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis
G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.20 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflicht den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags
G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Mahnkosten trotz unserer Zahlungsaufforderung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.2.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den Folgebeitrag sowie die Mahnkosten innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Pkw
G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Pkw nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Pkw
G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Pkw nach L.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Pkw
G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Pkw nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
G.4.1 Rechtlich selbständige Verträge sind die Kfz-Haftpflicht und Kfz-Umweltschaden-Versicherung (Kernschutz Kfz-Haftpflicht), der Ergänzungsschutz Schutzbrief sowie die Kaskoversicherung. Ein für den selben Pkw zum jeweiligen Kernschutz bestehender Ergänzungsschutz endet mit Beendigung des jeweiligen Kernschutzes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Im Übrigen berührt die Kündigung eines dieser Verträge das Fortbestehen der anderen nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für den Pkw zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für den Pkw abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für den Pkw als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren für den Pkw abgeschlossenen Verträgen nur einen kündigen.

G.4.4 Sind in einem Vertrag mehrere Pkw versichert, finden G.4.1 und G.4.2 entsprechende Anwendung.

G.5 Form und Zugang der Kündigung
Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Pkw zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber
G.7.1 Veräußern Sie Ihren Pkw, geht die Versicherung auf den Erwerber über.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung
G.7.4 Sie oder der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Pkw unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags
G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung
G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Pkw zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall
Beitragsabrechnung bei Wagniswegfall
Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung) steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wagniswegfalls zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung
H.1.1 Wird der versicherte Pkw außer Betrieb gesetzt und soll er zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.
Der Ruheversicherungsschutz umfasst
- den Kernschutz Kfz-Haftpflicht,
- den Kernschutz Kfz-Teilkasko, wenn für den Pkw im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Kfz-Teilkasko bestand
- und die Umweltschadenversicherung.

Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren
H.1.5 Wir bieten Versicherungsschutz nach H.1.4 für die Rückfahrt von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels und bei Wiederanmeldung für Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (siehe H.3.2). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung
H.1.6 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, den Pkw in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und den Pkw außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung
H.1.7 Wird der Pkw wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung
H.1.8 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für die Beitragsabrechnung gilt G.8 mit der Maßgabe, dass anstelle des Tages des Wagniswegfalls der Tag der Außerbetriebsetzung des Pkw tritt.

H.1.9 Melden Sie den Pkw während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern. Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für die Beitragsabrechnung gilt G.8 mit der Maßgabe, dass anstelle des Tages des Wagniswegfalls der Tag der Außerbetriebsetzung des Pkw tritt.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
H.2.1 Für Pkw, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Der Beginn des Versicherungsjahres ist der Saisonbeginn. Der Erstbeitrag ist mit Saisonbeginn, oder wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, mit diesem Zeitpunkt fällig.

H.2.3 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.6.

H.2.4 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks Versicherungsschutz nach H.1.4, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht und Umweltschadenversicherung und beim Ergänzungsschutz Schutzbrief
H.3.1 In der Kfz-Haftpflicht und Umweltschadenversicherung und beim Ergänzungsschutz Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen, wenn dem versicherten Pkw vorab das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde zugeteilt wurde (z. B. bei Reservierung des Kennzeichens für eine Wiederzulassung). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind auch Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung.

Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette dürfen von allen Zulassungsbehörden mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs durchgeführt werden.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheits- und Schadenklassen (SF-Klassen/S-Klassen)
In der Kfz-Haftpflicht, der Kfz-Vollkasko und der Umweltschadenversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse bzw. S-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf.

Dies gilt nicht für Pkw mit
- Ausfuhrkennzeichen
- Kurzzeitkennzeichen
- roten Kennzeichen

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0
Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach I.2.2 oder Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse 1/2 oder SF-Klasse 2
I.2.2.1 Sondereinstufung in SF-Klasse 1/2
Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn
a) auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflicht mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder
b) auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner bzw. Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, und Sie nachweisen, dass Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, besitzen oder
c) auf einen Elternteil von Ihnen bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist und Sie nachweisen, dass Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, besitzen oder
d) Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw, Krafträdern oder von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, berechtigt sind. Erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in SF 1/2 eingestuft. Ist auf Sie bereits ein Pkw zugelassen, gilt nur die Regelung unter a).

Eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Krafträdern im Sinne der Regelungen b) - d) ist eine Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz erteilt wurde. Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sind gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.2.2.2 Sondereinstufung in SF-Klasse 2
Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7 wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn
a) auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner bzw. Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflicht mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
b) der neu zu versichernde Pkw nur von Personen gefahren wird, die mindestens 25 Jahre alt sind oder als Familienangehörige mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Fällt die Voraussetzung innerhalb der ersten 3 Versicherungsjahre weg, wird der Vertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls so eingestuft, als wäre er bei Abschluss in SF 1/2 eingestuft worden. Sie müssen uns den Wegfall der Voraussetzung unverzüglich anzeigen. L.4.3 und L.4.5 gelten entsprechend.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht in der Kfz-Vollkasko
Voraussetzungen der Angleichung
I.2.3.1 Schließen Sie neben der Kfz-Haftpflicht eine Kfz-Vollkasko mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie die Einstufung entsprechend dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflicht beantragen.

Ausschlüsse bei Übernahme eines Schadenverlaufs
I.2.3.2 Dies gilt nicht, wenn für den versicherten Pkw innerhalb des letzten Jahres bereits eine Kfz-Vollkasko bestanden hat oder ein Schadenverlauf nach I.7.1.1 bis I.7.1.5 übernommen wird und für das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, eine Kfz-Vollkasko bestand. In diesem Fall übernehmen wir den tatsächlichen Schadenverlauf der Kfz-Vollkasko des ersetzten Fahrzeugs.

I.2.3.3 Übernehmen Sie nach I.7.1.1 bis I.7.1.5 nur die SF-Klasse der Kfz-Haftpflicht, ist die Angleichung bei Abschluss der Kfz-Vollkasko innerhalb eines Jahres nach Anrechnung der SF-Klasse ausgeschlossen, wenn für das andere Fahrzeug eine solche bestanden hat.
Das gleiche gilt, wenn Sie nach I.7.1.6 den Schadenverlauf einer anderen Person in der Kfz-Haftpflicht übernehmen und für den Vertrag der anderen Person eine Vollkaskoversicherung bestand.

I.3 Jährliche Neueinstufung
Wir stufen Ihren Vertrag zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Neueinstufungen werden zu Beginn des neuen Versicherungsjahres wirksam, welches dem für den Schadenverlauf maßgeblichen Kalenderjahr folgt.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung
Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Versicherungsjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen
Ist der versicherte Pkw mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2 oder 1/2 bzw. mit Klassen S, 0 oder M
Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2 oder aus den Klassen S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.
Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 2 oder in Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres wie folgt eingestuft:
von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3,
von SF-Klasse 1/2 nach SF-Klasse 1,
von Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse, die wir als Versicherer selbst beauftragt haben.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

a) wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
b) der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
c) wir in der Kfz-Vollkasko für ein Schadenereignis, das unter die Kfz-Teilkasko fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
d) Sie Ihre Kfz-Vollkasko nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat, oder
e) wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden. Dies gilt nicht für Ausgleichsansprüche aufgrund einer Mehrfachversicherung von Zugfahrzeug und Anhänger.

Auslandsschadenschutz
I.4.1.3 Ein Schaden, der ausschließlich den Auslandsschadenschutz nach A.2.5.7 betrifft, führt nicht zu einer Rückstufung.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf
I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

In der Kfz-Haftpflicht
I.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1200 Euro beträgt. Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.
Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

In der Kfz-Vollkasko
I.5.2 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Vollkasko vermeiden, wenn Sie uns die Entschädigungsleistung innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten.

Leasingfahrzeug
I.5.3 Handelt es sich bei dem versicherten Pkw um ein Leasingfahrzeug, gelten I.5.1. und I.5.2 entsprechend für den Leasingnehmer.

Rabattschutz für Pkw
I.5.4 Soweit Sie Rabattschutz für Pkw mit uns vereinbart haben, führt in der Kfz-Haftpflicht und/oder Kfz-Vollkasko ein Schaden, für den wir eine Entschädigung leisten oder eine Rückstellung bilden müssen, nicht zu einer Rückstufung. Für jeden weiteren belastenden Schaden, der nach dem ersten Schaden im Kalenderjahr eingetreten ist, wird Ihr Vertrag in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Kfz-Vollkasko nach 1.2.1 oder 1.2.2 des Anhangs 1 zurückgestuft.

I.5.5 Der Rabattschutz kann vereinbart werden, wenn
- Sie den Vertrag bei uns als Privatperson abgeschlossen haben,
- Ihr Pkw ausschließlich von Personen gefahren wird, die mindestens 25 Jahre alt sind und
- Ihr Vertrag in der Kfz-Haftpflicht und Kfz-Vollkasko mindestens in die SF-Klasse 10 oder bei einer Sondereinstufung nach I.2.2.2 in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.

Bei einer Sondereinstufung nach I.2.2.2 ist für die Vereinbarung des Rabattschutzes zusätzlich erforderlich, dass der bereits versicherte Pkw (I.2.2.2 a) die in I.5.5 genannten Voraussetzungen erfüllt.

I.5.6 Wird der Pkw am Schadentag von einem Fahrer geführt, der das vollendete 25. Lebensjahr nicht erreicht hat, entfällt für diesen Schaden der Rabattschutz. Ihr Vertrag wird dann in der Kfz-Haftpflicht und Kfz-Vollkasko nach 1.2.1 oder 1.2.2 des Anhangs 1 zurückgestuft. Erfahren wir, dass die Voraussetzungen nach I.5.5 bei Vereinbarung des Rabattschutzes nicht vorlagen, entfällt der Rabattschutz rückwirkend ab Vereinbarung.

I.5.7 Der Rabattschutz kann unabhängig von der Kfz-Haftpflicht und Kfz-Vollkasko sowohl von Ihnen als auch von uns gekündigt werden. Die Abschnitte G.2 und G.3 gelten entsprechend.

I.6 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Beendigung der Unterbrechung
I.6.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

a) Beträgt die Unterbrechung in einem Kalenderjahr höchstens sechs Monate, hat die Unterbrechung keinen Einfluss auf den Schadenverlauf. Wir stufen den Vertrag in die SF- oder Schadenklasse, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, stufen wir den Vertrag in die SF- oder Schadenklasse, die vor der Unterbrechung galt.
c) Beträgt die Unterbrechung mehr als 7 Jahre, stufen wir den Vertrag in die SF- oder Schadenklasse, die vor der Unterbrechung galt, sofern Sie diese nachweisen können.
d) Schäden, die sich bei der Unterbrechung des Vertrags noch nicht auf die SF-Klasse ausgewirkt haben, berücksichtigen wir bei Beendigung der Unterbrechung.

Im Folgejahr nach der Beendigung der Unterbrechung
I.6.2 In dem auf die Beendigung der Unterbrechung folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung bestand:

a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung mindestens sechs Monate schadenfrei, wird der Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse eingestuft.
b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.
c) Ist der Vertrag im Kalenderjahr der Beendigung schadenbelastet verlaufen, erfolgt eine Rückstufung nach I.3.5.

I.7 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.7.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird auf den Vertrag des versicherten Pkw unter den Voraussetzungen nach I.6 und I.7.2 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel
I.7.1.1 Sie haben den versicherten Pkw anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabattübertragung
I.7.1.2 Sie besitzen außer dem versicherten Pkw noch ein anderes Fahrzeug, das wegfällt und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs bzw. Sie schließen die Kfz-Vollkasko aus oder wandeln die Kfz-Vollkasko in eine Kfz-Teilkasko um und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs zur Kfz-Vollkasko.

Der bisherige Schadenverlauf des versicherten Pkw kann für ein später neu hinzukommendes, zusätzliches Fahrzeug unter den Voraussetzungen nach I.7.2 und I.6 berücksichtigt werden.

Weiteres Fahrzeug
I.7.1.3 Sie versichern, ohne dass ein anderes Fahrzeug wegfällt, ein weiteres Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs Ihres bisherigen Fahrzeugs.

Ringtausch
I.7.1.4 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw. Im Falle eines Fahrzeugwechsels nach I.7.1.1 oder der Versicherung eines weiteren Fahrzeugs nach I.7.1.3 können Sie beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen zwei bestehenden Verträgen getauscht wird.

Rabatttausch
I.7.1.5 Sie haben zwei Fahrzeuge, von denen jeweils für ein Fahrzeug die Ruheversicherung nach H.1 besteht oder denen für die entsprechenden Zeiträume Saisonkennzeichen zugeteilt sind und beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen den beiden Verträgen getauscht wird.

Schadenverlauf einer anderen Person
I.7.1.6 Der Pkw einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Wechsel des Versicherers
I.7.1.7 Sie sind nach Beendigung der Kfz-Haftpflicht und ggf. der Kfz-Vollkasko von einem anderen Versicherungsunternehmen zu uns gewechselt. Wir übernehmen den Schadenverlauf des bisherigen Vertrags, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach I.9 nachgewiesen wird.
Sie werden bei der Einstufung des Versicherungsvertrags in eine SF-Klasse oder Schadenklasse so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei uns versichert gewesen.
Wenn die Vorversicherung bei einem ausländischen Versicherer bestand, wird die Bescheinigung nur anerkannt, wenn die Schadenfreiheitsrabatt- Systeme vergleichbar sind.

I.7.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:
Fahrzeuggruppe
I.7.2.1 Das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übertragen wird, gehört derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe an, als der Pkw, der den Schadenverlauf übernimmt.
a) Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Kraftroller, mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen.
b) Mittlere Fahrzeuggruppe:
Mietwagen, Taxis, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
c) Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse, Abschleppwagen sowie Sonderfahrzeuge außer Kranken- und Leichenwagen.

Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln
I.7.2.2 Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Pkw entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeugs in die für den Pkw nach Anhang 1 geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für Pkw geltenden Staffel berücksichtigt.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs bei Rabattübertragung nach I.7.1.2, für ein weiteres Fahrzeug nach I.7.1.3 und bei Ringtausch nach I.7.1.4.
I.7.2.3 Sie machen glaubhaft, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs gerechtfertigt ist. Für die Übernahme des Schadenverlaufs bei Ringtausch nach I.7.1.4 gehört dazu insbesondere Ihre Erklärung in Textform, dass beide Fahrzeuge überwiegend vom selben Personenkreis geführt werden.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.7.1.6
I.7.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde und unter folgenden Voraussetzungen:
a) Es handelt sich bei der anderen Person um
- Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner, ein Elternteil oder Ihr Kind (auch Stief- und Adoptivkind)
- Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner
- Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Großelternteil, Enkel, Bruder oder Schwester
- eine juristische Person

b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
- eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ist die andere Person Ihr Ehegatte, kann die Erklärung entfallen;
- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.
d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück;
e) der Tod der verstorbenen Person liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

I.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
I.8.1 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.8.2 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.9 Auskünfte über den Schadenverlauf
I.9.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht und der Kfz-Vollkasko,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.9.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht und der Kfz-Vollkasko Ihren Pkw bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Pkw nach I. 9.1 zu geben. Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen - mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – sowie die Vereinbarung des Rabattschutzes nach I.5.4 werden nicht berücksichtigt.
Mit der Übermittlung der Daten an Ihren neuen Versicherer gilt unsere Verpflichtung Ihnen gegenüber nach § 5 Abs. 7 Satz 1 PflVG als erfüllt.

I.9.3 Während des Versicherungsverhältnisses können Sie jederzeit eine Bescheinigung über den Schadenverlauf in der Kfz-Haftpflicht und der Kfz-Vollkasko verlangen. Die Bescheinigung übersenden wir innerhalb von 15 Tagen nachdem Sie diese bei uns angefordert haben.

J Merkmale zur Beitragsberechnung

J.1 Fahrzeugbezogene Merkmale
Die Beitragsberechnung richtet sich nach Hersteller und Typ, Verwendung, Motorleistung und Hubraum des Pkw. Maßgeblich sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

J.2 Risikobestimmende Tarif- und Gefahrenmerkmale

Die Beitragsberechnung richtet sich nach den risikobestimmenden Tarif- und Gefahrenmerkmalen. Hierzu zählen alle Umstände, zu denen wir im Antrag Angaben verlangen und die wir im Versicherungsschein unter der Überschrift „In der Beitragsberechnung berücksichtigte Tarifmerkmale“ ausweisen.
Die jährliche Fahrleistung ergibt sich aus dem 12fachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Fahrleistung, wenn die Vertragsdauer kürzer als ein Jahr ist oder der Pkw mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist.

K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

K.1 Typklasse
Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Die Zuordnung wird von einem Treuhänder vorgenommen. Ist dies noch nicht erfolgt, legen wir eine Typklasse vorläufig fest. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (bzw. Fahrzeugschein), hilfsweise in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil II (bzw. Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K.2 Regionalklasse
Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, in dem Ihr Fahrzeug zugelassen ist, wird Ihr Vertrag entsprechend dem Zulassungsbezirk einer Regionalklasse zugeordnet. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf des Zulassungsbezirks im Verhältnis zu allen Zulassungsbezirken erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Zulassungsbezirks im Verhältnis zu dem aller Zulassungsbezirke, kann dies zu einer Zuordnung zu einer anderen Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K.3 Tarifänderung
Wir sind berechtigt, den Tarif mit Wirkung für die bestehenden Verträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen.
Bei einer Erhöhung können wir, bei einer Verminderung müssen wir den Beitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres angleichen.

K.4 Ihr Lebensalter
Richtet sich der Versicherungsbeitrag auch nach Ihrem Lebensalter, aktualisieren wir Ihre Alterseinstufung jährlich ab Beginn des nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsjahres. Dadurch kann es zu einer Beitragsermäßigung oder Beitragserhöhung kommen.

K.5 Wirksamkeitsvoraussetzungen
Eine Beitragserhöhung nach K.1 bis K.4 ist nur wirksam, wenn wir Ihnen die Beitragsänderung bis spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit mitteilen und Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach K.6 hinweisen.

K.6 Kündigungsrecht
Führt eine Änderung nach K.1 bis K.4 in der Kfz-Haftpflicht zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.
Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

K.7 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflicht
In der Kfz-Haftpflicht sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

K.8 Änderung der Tarifstruktur
Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für S- und SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen, Stärkeklassen und die in J.2 genannten risikobestimmenden Tarif- und Gefahrenmerkmale zu ändern, ersatzlos aufzuheben oder durch neue Merkmale zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn ein angemessenes Verhältnis von Beitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist und dies den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.9 belehren.

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt- System nach Abschnitt I ändern.

L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?
L.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein unter der Überschrift „In der Beitragsberechnung berücksichtigte Tarifmerkmale“ aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag
L.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

L.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von L.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

L.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Pkw einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

L.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den risikobestimmenden Tarif- und Gefahrenmerkmalen

Anzeige von Änderungen
L.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „In der Beitragsberechnung berücksichtigte Tarifmerkmale“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

L.4.1.1 Für das Merkmal Fahrerkreis gilt dies nicht, wenn ein Kaufinteressent, Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter den Pkw anlässlich einer Notsituation fährt.

L.4.1.2 Fahrunsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.

L.4.1.3 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die Änderungen berechtigt sind. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung
L.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben
L.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

L.4.4 Haben Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags, der

sich nach Umstellung auf den richtigen Tarif und Beitrag für das laufende Versicherungsjahr ergibt, zu zahlen.

L.4.5 Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19 bis 26 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Folgen von Nichtangaben
L.4.6 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von drei Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

L.5 Änderung der Art oder Verwendung des Pkw
Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Pkw gemäß der Tabelle in Anhang 5, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Pkw gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 in Textform kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.
Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L.6 Änderung der Tarifgruppe

Anzeige von Änderungen
L.6.1 Fallen die Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B oder F gemäß der Tabelle in Anhang 4 weg, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Fallen die Voraussetzungen wegen der Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes weg, müssen Sie uns dies nicht anzeigen.

Überprüfung der Zuordnung zu den Tarifgruppen
L.6.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigte Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B oder F zutrifft. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben
L.6.3 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, nicht innerhalb von drei Wochen nach, stufen wir Ihren Vertrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres in die Tarifgruppe N ein. Dies führt zu einem höheren Beitrag.

L.6.4 Beantragen Sie schon bei Versicherungsbeginn die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B oder F und legen Sie uns die notwendigen Bestätigungen und Nachweise nicht innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung vor, stufen wir Ihren Vertrag ab Versicherungsbeginn in die Tarifgruppe N ein.

M Gerichtsstände, Anzeigen/Willenserklärungen

M.1 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen
M.1.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen
M.1.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt
M.1.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Geschäftssitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend der Regelungen nach M.1.1 und M.1.2 die gerichtliche Zuständigkeit ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
Bei Klagen gegen den Versicherungsvertreter bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit ausschließlich nach dem Sitz dessen gewerblicher Niederlassung oder dessen Wohnsitz.

M.2 Anzeigen/Willenserklärungen

Form
M.2.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sollen Sie die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abgeben.
Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
M.2.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abgeben wollen, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
M.2.3 Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach M.2.2 entsprechend Anwendung.

N Bedingungsänderung

N.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?
Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn
- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.
Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.
Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

N.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen
Die nach N.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw
1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF- und S-Klassen	Beitragssatz in Prozent Kfz-Haftpflicht	Kfz-Vollkasko
50 und mehr Kalenderjahre	SF 50	17	17
49 Kalenderjahre	SF 49	18	18

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF- und S-Klassen	Beitragssatz in Prozent Kfz-Haftpflicht	Kfz-Vollkasko
48 Kalenderjahre	SF 48	18	18
47 Kalenderjahre	SF 47	18	18
46 Kalenderjahre	SF 46	18	18
45 Kalenderjahre	SF 45	18	18
44 Kalenderjahre	SF 44	18	18
43 Kalenderjahre	SF 43	18	18
42 Kalenderjahre	SF 42	18	18
41 Kalenderjahre	SF 41	19	19
40 Kalenderjahre	SF 40	19	19
39 Kalenderjahre	SF 39	19	19
38 Kalenderjahre	SF 38	19	19
37 Kalenderjahre	SF 37	20	20
36 Kalenderjahre	SF 36	20	20
35 Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21	21
32 Kalenderjahre	SF 32	22	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	22
30 Kalenderjahre	SF 30	22	22
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23	23
27 Kalenderjahre	SF 27	23	23
26 Kalenderjahre	SF 26	24	24
25 Kalenderjahre	SF 25	24	24
24 Kalenderjahre	SF 24	25	25
23 Kalenderjahre	SF 23	25	25
22 Kalenderjahre	SF 22	26	26
21 Kalenderjahre	SF 21	26	26
20 Kalenderjahre	SF 20	27	27
19 Kalenderjahre	SF 19	27	27
18 Kalenderjahre	SF 18	28	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30	30
15 Kalenderjahre	SF 15	30	30
14 Kalenderjahre	SF 14	31	31
13 Kalenderjahre	SF 13	32	32
12 Kalenderjahre	SF 12	33	33
11 Kalenderjahre	SF 11	35	35
10 Kalenderjahre	SF 10	36	36
9 Kalenderjahre	SF 9	37	37
8 Kalenderjahre	SF 8	39	39
7 Kalenderjahre	SF 7	41	41
6 Kalenderjahre	SF 6	43	43
5 Kalenderjahre	SF 5	45	45
4 Kalenderjahre	SF 4	48	48
3 Kalenderjahre	SF 3	51	51
2 Kalenderjahre	SF 2	55	55
1 Kalenderjahr	SF 1	60	60
-	SF ½	70	70
-	0	100	100
-	M	120	120

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflicht

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
SF 50	SF 28	SF 11	SF 3	M
SF 49	SF 25	SF 11	SF 3	M
SF 48	SF 25	SF 10	SF 3	M
SF 47	SF 25	SF 10	SF 3	M
SF 46	SF 24	SF 10	SF 3	M
SF 45	SF 24	SF 9	SF 3	M
SF 44	SF 23	SF 9	SF 2	M
SF 43	SF 23	SF 9	SF 2	M
SF 42	SF 22	SF 8	SF 2	M
SF 41	SF 22	SF 8	SF 2	M
SF 40	SF 21	SF 8	SF 2	M
SF 39	SF 21	SF 7	SF 2	M
SF 38	SF 20	SF 7	SF 2	M
SF 37	SF 19	SF 7	SF 2	M
SF 36	SF 19	SF 7	SF 2	M
SF 35	SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 34	SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 33	SF 17	SF 6	SF 1	M
SF 32	SF 17	SF 5	SF 1	M
SF 31	SF 16	SF 5	SF 1	M
SF 30	SF 16	SF 5	SF 1	M
SF 29	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 28	SF 14	SF 4	SF ½	M
SF 27	SF 14	SF 4	SF ½	M
SF 26	SF 13	SF 4	SF ½	M
SF 25	SF 13	SF 3	SF ½	M
SF 24	SF 12	SF 3	SF ½	M
SF 23	SF 12	SF 3	SF ½	M
SF 22	SF 11	SF 2	SF ½	M
SF 21	SF 10	SF 2	SF ½	M
SF 20	SF 10	SF 2	SF ½	M
SF 19	SF 9	SF 1	0	M
SF 18	SF 9	SF 1	0	M
SF 17	SF 8	SF 1	0	M
SF 16	SF 7	SF 1	0	M
SF 15	SF 7	SF 1	0	M
SF 14	SF 6	SF ½	M	M
SF 13	SF 6	SF ½	M	M
SF 12	SF 5	SF ½	M	M
SF 11	SF 4	SF ½	M	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Kfz-Vollkasko

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
SF 50	SF 36	SF 21	SF 11	M
SF 49	SF 32	SF 20	SF 11	M
SF 48	SF 32	SF 20	SF 11	M
SF 47	SF 31	SF 19	SF 10	M
SF 46	SF 31	SF 19	SF 10	M
SF 45	SF 30	SF 18	SF 10	M
SF 44	SF 30	SF 18	SF 9	M
SF 43	SF 29	SF 17	SF 9	M
SF 42	SF 29	SF 17	SF 9	M
SF 41	SF 28	SF 16	SF 9	M
SF 40	SF 27	SF 16	SF 9	M
SF 39	SF 26	SF 15	SF 8	M
SF 38	SF 26	SF 15	SF 8	M
SF 37	SF 25	SF 14	SF 8	M
SF 36	SF 24	SF 14	SF 8	M
SF 35	SF 24	SF 13	SF 7	M
SF 34	SF 23	SF 13	SF 7	M
SF 33	SF 22	SF 12	SF 6	M
SF 32	SF 21	SF 12	SF 6	M
SF 31	SF 21	SF 11	SF 5	M
SF 30	SF 20	SF 11	SF 5	M
SF 29	SF 19	SF 10	SF 4	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 27	SF 18	SF 9	SF 3	M
SF 26	SF 17	SF 8	SF 3	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 3	M
SF 24	SF 15	SF 7	SF 2	M
SF 23	SF 15	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 14	SF 6	SF 2	M
SF 21	SF 13	SF 6	SF 2	M
SF 20	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 19	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 17	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 16	SF 9	SF 3	SF ½	M
SF 15	SF 9	SF 2	SF ½	M
SF 14	SF 8	SF 2	SF ½	M
SF 13	SF 7	SF 1	0	M

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
SF 12	SF 6	SF 1	0	M
SF 11	SF 6	SF 1	0	M
SF 10	SF 5	SF ½	M	M
SF 9	SF 4	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 2: - entfällt -

Anhang 3: - entfällt -

Anhang 4: Tarifgruppen

1 Tarifgruppe A

1.1 Die Beiträge der Tarifgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

a) Landwirte und Gartenbaubetriebe
landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha, bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

b) Ehemalige Landwirte
ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1.1.a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebs erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

c) Familienangehörige
- Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen nach 1.1.a) oder 1.1.b) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen mit den vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihnen unterhalten werden und keiner weiteren Erwerbstätigkeit nachgehen;
- Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen nach 1.1.a) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen mit den vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, im betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind und keiner weiteren Erwerbstätigkeit nachgehen;

d) Witwen und Witwer
nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.1.a) oder 1.1.b) erfüllt haben.

1.2 Die Beiträge der Tarifgruppe A richten sich auch nach der Berufsgruppe, in der Sie tätig sind.

2 Tarifgruppe B

2.1 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung für Versicherungsverträge von Pkw, die zugelassen sind auf

2.1.1 Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter von

a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;

b) juristischen Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
- an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
- sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);

c) mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);

d) als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;

e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes; sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für die vorgenannten juristischen Personen und Einrichtungen mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden,

2.1.2 Personen, die in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis bei den in 2.1.1 genannten juristischen Personen und Einrichtungen stehen,

2.1.3 Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillig Wehrdienst Leistende und Freiwilligendienst Leistende; freiwillige Helfer),

2.1.4 Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in 2.1.1 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Pkw dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen,

2.1.5 Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen nach 2.1.1 oder 2.1.4 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind,

2.1.6 nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen nach 2.1.1, 2.1.3, 2.1.4 oder 2.1.5 erfüllt haben,

2.1.7 Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen nach 2.1.1, 2.1.3, 2.1.4 oder 2.1.5 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

2.2 Abweichend von 2.1 gelten die Beiträge der Tarifgruppe B auch für Versicherungsverträge von Pkw, die zugelassen sind auf die in 2.1.1, 2.1.2, 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7 genannten Personen, wenn deren Arbeitgeber (Dienstherr) die Voraussetzungen gemäß 2.1.1.a) zum 01. 01. 94 erfüllt hatte zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllt, weil er in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden ist. Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt.

2.3 Die Beiträge der Tarifgruppe B richten sich auch nach der Berufsgruppe, in der Sie tätig sind.

2.4 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von Pkw, die Ausfuhrkennzeichen führen.

3 Tarifgruppe K

- entfällt -

4 Tarifgruppe D

- entfällt -

5 Tarifgruppe F

5.1 Die Beiträge der Tarifgruppe F gelten in der Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung für Versicherungsverträge von Pkw, die zugelassen sind auf

a) Festangestellte Mitarbeiter von
- Kreditinstituten im Sinne des Kreditwesengesetzes;
- Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
- Bausparkassen;
- Sparkassenverbänden;
- Genossenschaftsverbänden;
- gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherungsträgern;
- der Bayerischen Versorgungskammer;
- Tochterunternehmen in mehrheitlichem Eigentum der vorgenannten Institutionen;

b) Selbständige Versicherungsvermittler (§ 84 Handelsgesetzbuch) und Versicherungsmakler sowie deren festangestellte Mitarbeiter;
c) Sparkassen-Verwaltungsratsmitglieder;
d) Pensionäre und Rentner, die unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand dem in 5.1.a) oder 5.1.b) genannten Personenkreis angehörten;
e) Nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes dem in 5.1.a), 5.1.b) oder 5.1.d) genannten Personenkreis angehörten;
f) Familienangehörige von Personen, die dem in 5.1.a), 5.1.b) oder 5.1.d) genannten Personenkreis angehören; Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

5.2 Die Beiträge zur Tarifgruppe F richten sich auch nach der Berufsgruppe, in der Sie tätig sind.

5.3 Die Beiträge der Tarifgruppe F gelten nicht für Versicherungsverträge von Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

6 Tarifgruppe N
Die Beiträge der Tarifgruppe N gelten in der Kfz-Haftpflicht und in der Kaskoversicherung für Versicherungsverträge von Pkw, soweit keine Einstufung nach 1 bis 5 erfolgen kann.
Die Beiträge der Tarifgruppe N richten sich auch nach der Branche und der Berufsgruppe, in der Sie tätig sind.

Anhang 5: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Pkw
Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

2 Leasingfahrzeuge
Leasingfahrzeuge sind Pkw, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

II Sonderbedingungen Kfz Vario FahrStil

1 Was ist Kfz Vario FahrStil?

Mit Kfz Vario FahrStil können Sie durch Ihr Fahrverhalten den Versicherungsbeitrag für Ihren Pkw in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung reduzieren:
- Bei gutem (Fahr-)Verhalten zahlen Sie einen günstigeren Beitrag gegenüber vergleichbaren Versicherungsnehmern ohne Kfz Vario FahrStil
- Bei riskantem (Fahr-)Verhalten oder nach Beendigung von Kfz Vario FahrStil zahlen Sie höchstens den Beitrag, den der Tarif für Versicherungsnehmer vorsieht, die nicht an Kfz Vario FahrStil teilnehmen.

Sie vereinbaren dazu bei Vertragsabschluss Ihrer Pkw-Versicherung mit uns diese Sonderbedingungen.
Wir übersenden Ihnen kostenlos einen Telematik-Sensor (**Kfz Vario FahrStil Sensor**), den Sie mit einer 12-Volt-Buchse des versicherten Pkw verbinden. Der Sensor beinhaltet eine Sim-Karte, mit der uns Ihre Fahrdaten übermittelt werden. Die Datenübermittlung erfolgt bei Fahrten im Inland sowie in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Nordirland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikanstadt.

Bitte installieren Sie auf Ihrem Smartphone unsere **Kfz Vario FahrStil App**, die Sie kostenlos im jeweiligen App-Store downloaden können. Über die App können Sie die aufgezeichneten Fahrten einsehen (s. 3.1) und erhalten Rückmeldung zur Bewertung des Fahrverhaltens (s. 3.2).

2 Wie berechnet sich der Beitragsnachlass?

2.1 Startnachlass
Den Startnachlass in Höhe von **30%** auf den Kfz-Haftpflicht- und Kaskobeitrag erhalten Sie unabhängig von Ihrem Fahrverhalten, wenn Sie als Versicherungsnehmer erstmalig bei uns diese Sonderbedingungen vereinbaren.
Voraussetzung ist, dass Sie den Kfz Vario FahrStil Sensor innerhalb eines Monats ab Erhalt mit Ihrem versicherten Pkw über die 12 V-Buchse verbinden sowie die Kfz Vario FahrStil App auf Ihrem Smartphone installieren, andernfalls erlischt der Anspruch auf den Startnachlass rückwirkend.
Der Startnachlass gilt im ersten Versicherungsjahr. Er wird im zweiten Versicherungsjahr weiterhin zugrunde gelegt, sofern der Zeitraum für die Ermittlung eines Folgenachlasses im ersten Versicherungsjahr zu kurz ist (s. 2.3).

2.2 Folgenachlass
Der Folgenachlass hängt von Ihrem Fahrverhalten ab. Wir bewerten dazu über einen Zeitraum von maximal 12 Monaten die aufgezeichneten Fahrdaten Ihres Fahrzeugs. Zum Stichtag 30.9. eines jeden Jahres berechnen wir daraus eine Gesamtbewertung (Gesamtscore). Daraus ergibt sich der Folgenachlass für das nächste Versicherungsjahr.
Wir belohnen ein gutes und sicheres Fahrverhalten und vergeben in Abhängigkeit vom erreichten Gesamtscore bis maximal 45 % Nachlass auf den Beitrag in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung:

Gesamtscore	Nachlasshöhe in Prozent
1	15
2	20
3	25
4	30
5	35
6	40
7	45

2.3 Besonderheiten bei kürzeren Zeiträumen oder zu wenig aufgezeichneten Fahrten

Der Gesamtscore kann nur berücksichtigt werden, wenn Fahrdaten mindestens über eine Gesamtfahrstrecke von 1.000 km (Betrachtungszeitraum jeweils vom 1.10. bis zum Stichtag 30.9.) aufgezeichnet wurden.
Wurden die 1.000 km nicht erreicht, weil der mögliche Zeitraum der Aufzeichnungen zur kurz war (zum Beispiel im ersten Versicherungsjahr bei unterjährigem Beginn oder nach vorübergehender Außerbetriebsetzung), bleibt der bisherige Nachlass auch für das folgende Versicherungsjahr bestehen.

Wurden die 1.000 km nicht erreicht, weil der Vario FahrStil Sensor nicht dauerhaft eingesetzt wurde, behalten wir uns vor, Ihren Folgenachlass herunterzusetzen oder Kfz Vario FahrStil für die Zukunft auszuschließen (s. 4.1). In diesen Fällen entfällt auch der Anspruch auf den Start- oder Folge-Nachlass ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses. Zum Abgleich der insgesamt gefahrenen Kilometer können wir den Nachweis Ihres aktuellen Kilometerstandes verlangen.

3 Bewertung des Fahrverhaltens

3.1 Aufgezeichnete Fahrdaten
Zur Bewertung des Fahrverhaltens zeichnen wir folgende Daten der Fahrten des versicherten Pkw auf, wenn der Kfz Vario FahrStil Sensor mit dem Fahrzeug verbunden ist:
- Straßentyp, gefahrene Kilometer, Streckenverlauf (Informationen aus Karten, der konkrete Routenverlauf der gefahrenen Strecken wird dabei aus Gründen des Datenschutzes nicht angezeigt),
- gefahrene Geschwindigkeit (Geschwindigkeitsüberschreitungen),
- Beschleunigung, Bremsverhalten, Kurvenfahrverhalten,
- Tag, Zeit, Start- und Endpunkt der Fahrt.

Die Rückmeldung zu aufgezeichneten Fahrten erhalten Sie über die App.
In der App sehen Sie
- Start- und Endpunkt der Fahrt,
- Start- und Endzeitpunkt der Fahrt,
- die gefahrenen Kilometer (Routen und genaue Adressen werden nicht angezeigt) sowie
- die Wertung (Score) der aufgezeichneten Fahrten.

3.2 Wertung der aufgezeichneten Fahrdaten
In die Bewertung des Fahrverhaltens fließen folgende Kategorien ein:
- Straßentyp (z. B. werden Fahrten durch die Stadt schlechter gewertet als Fahrten auf Autobahnen)
- Tempo (z. B. ist der Score besser bei Einhalten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit)

- Beschleunigung (z. B. wirkt sich häufiges Beschleunigen oder regelmäßiges abruptes Bremsen negativ auf den Score aus)
- Tageszeit (z. B. erhalten Fahrten am Wochenende und tagsüber außerhalb der Stoßzeiten einen besseren Score)

Die Bewertung wird in der App zu jeder Kategorie angezeigt und daraus der Score auf einer Skala von 1 bis 7 gebildet. Dabei steht der Score 1 für die schlechteste Bewertung, der Score 7 für ein sehr gut bewertetes Fahrverhalten.

4 Kündigung oder Erlöschen der Sonderbedingungen Kfz Vario FahrStil

Die Sonderbedingungen enden in nachfolgend aufgeführten Fällen.

4.1 Kündigung

Sie können diese Sonderbedingungen Kfz Vario FahrStil täglich mit sofortiger Wirkung oder zur nächsten Hauptfälligkeit kündigen. Kündigen Sie die Sonderbedingungen mit sofortiger Wirkung, entfallen die Sonderbedingungen ab Kündigungseingang bei uns.

Wir können die Sonderbedingungen Kfz Vario FahrStil mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen.

Sie und wir können die Sonderbedingungen außerdem aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Wichtige Gründe sind beispielsweise:

- Sie als Versicherungsnehmer stimmen der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung nicht zu oder Sie widerrufen die Einwilligung,
- Dienste Dritter, die die Grundlage der Sonderbedingungen bilden, sind dauerhaft nicht verfügbar,
- Daten der Fahrten werden dauerhaft nicht übermittelt.

Eine Kündigung muss dem anderen Vertragspartner in Textform zugehen, damit sie wirksam wird.

Der Kfz-Vertrag besteht fort. Der Beitrag für Ihre Kfz-Versicherung wird dann so wie für vergleichbare Versicherungsnehmer berechnet, die nicht die Sonderbedingungen Kfz Vario FahrStil vereinbart haben.

4.2 Automatisches Erlöschen

Die Sonderbedingungen Kfz Vario FahrStil enden automatisch in folgenden Fällen, ohne dass es einer Kündigung bedarf:

- Der Kfz-Versicherungsvertrag für Ihr Fahrzeug endet.
- Sie können nicht mehr über den Pkw verfügen (z. B. nach Verkauf des Fahrzeugs).

Bitte informieren Sie uns in diesen Fällen so schnell wie möglich.

4.3 Folgen der Beendigung der Sonderbedingungen Kfz Vario FahrStil

Der Kfz-Vertrag besteht fort. Der Beitrag für Ihre Kfz-Versicherung wird dann so wie für vergleichbare Versicherungsnehmer berechnet, die nicht die Sonderbedingungen Kfz Vario FahrStil vereinbart haben.

4.4 Verpflichtungen bei Beendigung

Enden die Sonderbedingungen Kfz Vario FahrStil, müssen Sie den Sensor aus dem Fahrzeug entfernen und ordnungsgemäß entsorgen.

5 Datenschutz und Einwilligungserklärungen

Zur Nutzung von Kfz Vario FahrStil ist Ihr Einverständnis mit der Verarbeitung der dafür erforderlichen Daten, insbesondere zur Aufzeichnung der Fahrdaten Voraussetzung. Die Datenverarbeitung im Rahmen von Kfz Vario FahrStil wird in unserer **Datenschutzerklärung Kfz Vario FahrStil** beschrieben. Nutzt ein **weiterer berechtigter Fahrer** Ihr Fahrzeug, sind **Sie verpflichtet**, ihn über die Aufzeichnung der Fahrdaten in Kenntnis zu setzen. Die Aufzeichnung kann durch Trennen der Verbindung des Kfz Vario FahrStil Sensors mit dem versicherten Fahrzeug unterbunden werden.

Voraussetzung für die Nutzung der App ist Ihr Einverständnis mit den **Nutzungsbedingungen Kfz Vario FahrStil App**. Bei Ihrer Registrierung in der App ist dazu Ihre Einwilligung erforderlich.

Diese Einwilligungen sind freiwillig. Sie können sie jederzeit für die Zukunft widerrufen. Jedoch ist ohne diese Einwilligungen die Nutzung dieser Sonderbedingungen Kfz Vario FahrStil und des damit verbundenen Beitragsnachlasses nicht möglich.